

Richtlinie der Landeshauptstadt Innsbruck, mit der die Förderung der Gemeinderatsparteien geregelt wird

(Gemeinderatsbeschluss vom 26.06.2025)

Aufgrund des § 13c des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975, LGBl. Nr. 53/1975, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 24/2024, wird wie folgt beschlossen:

1. Geltungsbereich

- 1.1.** Diese Richtlinie regelt für die laufende Funktionsperiode die jährliche Förderung für die Gemeinderatsparteien der Landeshauptstadt Innsbruck nach Maßgabe der im Voranschlag vorgesehenen Mittel.
- 1.2.** Die jährliche Förderung für die Gemeinderatsparteien setzt sich zu 10 v. H. aus der allgemeinen Parteienförderung und zu 90 v. H. aus dem Beitrag zu den Wahlwerbungskosten zusammen.
- 1.3.** Sowohl die Auszahlung der allgemeinen Parteienförderung als auch des Beitrages zu den Wahlwerbungskosten erfolgt jeweils in vierteljährlichen Raten bis spätestens zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines jeden Jahres. Die anteilige Auszahlung für die Monate Juni, Juli, August und September 2024 erfolgt bis spätestens zum 31.10.2024.
- 1.4.** Der Verzicht auf die allgemeine Parteienförderung und den Beitrag zu den Wahlwerbungskosten ist gegenüber dem Bürgermeister jederzeit schriftlich möglich.

2. Allgemeine Parteienförderung

- 2.1.** Förderungsempfänger der allgemeinen Parteienförderung sind die Gemeinderatsklubs und die nicht einem solchen Klub angehörenden Gemeinderatsmitglieder.
- 2.2.** Die allgemeine Parteienförderung ist auf die Förderungsempfänger im Sinne des Punktes 2.1. im Verhältnis zur Anzahl ihrer Mandate aufzuteilen.
- 2.3.** Die allgemeine Parteienförderung gebührt den Förderungsempfängern im Sinne des Punktes 2.1. erstmals für den der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates folgenden Monat. In dem Jahr, in dem die nächste Gemeinderatswahl stattfindet, gebührt den Förderungsempfängern im Sinne des Punktes 2.1. die allgemeine Parteienförderung nur anteilig für die Monate der laufenden Funktionsperiode.
- 2.4.** Die Auszahlung der allgemeinen Parteienförderung erfolgt auf ein vom Klubobmann bzw. vom anspruchsberechtigten Gemeinderatsmitglied bekannt zu gebendes Konto.

- 2.5.** Änderungen der für die Aufteilung maßgebenden Verhältnisse während der Förderungsperiode sind jeweils erst bei der nächsten Aufteilung des Jahresbetrages im folgenden Kalenderjahr zu berücksichtigen. Als Stichtag hierfür gilt der 01.12. des diesem vorangehenden Jahres.

3. Beitrag zu den Wahlwerbungskosten

- 3.1.** Förderungsempfänger des Beitrages zu den Wahlwerbungskosten sind Wählergruppen, die an der unmittelbar vorangegangenen Gemeinderatswahl teilgenommen und dabei mindestens ein Mandat erreicht haben, nicht jedoch ihre einzelnen Mitglieder.
- 3.2.** Der Beitrag zu den Wahlwerbungskosten ist auf die Förderungsempfänger im Sinne des Punktes 3.1. im Verhältnis zur Anzahl der ihnen zugewiesenen Mandate aufzuteilen.
- 3.3.** Der Beitrag zu den Wahlwerbungskosten gebührt den Förderungsempfängern im Sinne des Punktes 3.1. erstmals für den der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates folgenden Monat. In dem Jahr, in dem die nächste Gemeinderatswahl stattfindet, gebührt den Förderungsempfängern im Sinne des Punktes 3.1. der Beitrag zu den Wahlwerbungskosten nur anteilig für die Monate der laufenden Funktionsperiode.
- 3.4.** Die Auszahlung des Beitrages zu den Wahlwerbungskosten erfolgt auf ein vom Zustellbevollmächtigten des jeweiligen Förderungsempfängers im Sinne des Punktes 3.1. bekannt zu gebendes Konto.

4. Transparenz- und Rechenschaftspflichten

- 4.1.** Die Förderungsempfänger sind verpflichtet über die Verwendung der ihnen gemäß dieser Richtlinie gewährten Mittel genaue Aufzeichnungen zu führen und jährlich über ihre Aufwendungen mit einem Rechenschaftsbericht öffentlich Rechenschaft abzulegen.
- 4.2.** Der Rechenschaftsbericht hat zumindest folgende Aufwendungen und die entsprechenden Zahlen des Vorjahres gesondert auszuweisen:
- a. Personalaufwand,
 - b. Büroaufwand für den laufenden Betrieb inklusive Abschreibungen,
 - c. Außenwerbung, insbesondere Plakate,
 - d. Direktwerbung,
 - e. Inserate und Werbeeinschaltungen,
 - f. sonstiger Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit,
 - g. Aufwendungen für Veranstaltungen,
 - h. sonstiger Sachaufwand für Administration und Schulungskosten,
 - i. Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwand,
 - j. Kreditzinsaufwand und Aufwand für Finanznebenkosten,
 - k. Reise- und Fahrtkostenaufwand,
 - l. Aufwendungen für nahestehende Organisationen,
 - m. sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH des jeweiligen Jahresaufwands gesondert auszuweisen sind.
- 4.3.** Der Rechenschaftsbericht ist bis längstens 30.06. des auf die Gewährung der allgemeinen Parteienförderung und des Beitrages zu den Wahlwerbungskosten folgenden Kalenderjahres

zu erstellen und an das Amt Gremialwesen und Öffentlichkeitsarbeit zu übermitteln, welches den Rechenschaftsbericht sodann auf der Website der Landeshauptstadt Innsbruck veröffentlicht.

- 4.4.** Wird der Rechenschaftsbericht nicht fristgerecht an das Amt Gremialwesen und Öffentlichkeitsarbeit übermittelt, wird die Auszahlung der vierteljährlichen Raten im Sinne des Punktes 1.3. ausgesetzt. Wird der jährliche Rechenschaftsbericht nachgereicht, erfolgt die Auszahlung wieder ab der nächsten vierteljährlichen Rate gemäß der in Punkt 1.3. genannten Stichtage. Die Förderungsempfänger sind von der auszahlenden Dienststelle über die Aussetzung der vierteljährlichen Förderungsauszahlung bis zur Übermittlung des Rechenschaftsberichtes schriftlich zu informieren.

5. Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in dieser Richtlinie auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in einer geschlechtsspezifischen Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnungen auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit dem Tag ihrer Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Landeshauptstadt Innsbruck, mit der die Förderung der Gemeinderatsparteien geregelt wird, vom 10.10.2024 außer Kraft. Eine erstmalige Übermittlung des Rechenschaftsberichtes im Sinne des Punktes 4.3. hat für die Förderung der Gemeinderatsparteien im Jahr 2026 längstens bis 30.06.2027 zu erfolgen.